

Ergänzung zur Schulordnung der BBS Varel (aufgrund des niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule)

Vorbemerkung

Sämtliche Hygieneregeln dienen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie sämtlicher an den BBS Varel tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den Anordnungen der Lehrkräfte oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu folgen. Nach Aufforderung ist der Schülerschein vorzuzeigen.

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen beziehen sich auf aktuelle Erlasse und Verfügungen. Je nach Infektionslage sind kurzfristige Änderungen möglich.

Das Auftreten oder der Verdacht einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Ergänzungen zur Schulordnung finden Sie auch unter: <https://www.bbs-varel.de/downloads/>

1. Hygieneregeln in Corona-Zeiten an den BBS Varel

1.1. Mund-Nasen Bedeckung

- In den Gebäuden der BBS Varel ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend**.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den **Unterrichtsräumen** wird kurzfristig durch Rundverfügungen festgelegt. Zu Beginn des Schuljahres besteht auch in den Unterrichtsräumen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- **Die verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht gestellt** und ist selbst mitzubringen. Die Verwendung von Visieren („Gesichtsschild“) stellt keinen gleichwertigen Ersatz für die Mund-Nasen-Bedeckung dar.
- Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände kann – je nach Infektionslage oder bei Verstößen gegen das Abstandsgebot - kurzfristig von der Schulleitung angeordnet werden.

1.2. Abstandsregelungen

- Grundsätzlich gilt:
Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.
- **Abstandsgebot:**
Außerhalb der Unterrichtsräume ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu Personen anderer festgelegter Klassen/Lerngruppen/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuhalten; dies gilt insbesondere auch für die Pausen und das Schulgelände.
- Lehrkräfte sind grundsätzlich dazu angewiesen, den Mindestabstand von 1.50 m zu Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
- An Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs am Schulgelände ist nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Im Schulgebäude – auf Fluren, Treppen o. Ä. – gilt das **Gebot des Rechtsverkehrs**.

1.3. Testungen

- **Vom 02.09.2021 bis zum 10.09.2021** gilt zunächst vorübergehend **eine tägliche Testpflicht**.
- **In den Folgewochen** ist der Nachweis der **dreimaligen Durchführung pro Woche** eines Tests erforderlich (Vollzeitschulformen). Die Testungen werden i. d. R. montags, mittwochs und freitags durchgeführt.

1.4. Lüften und Pausen

- Unterrichtsräume sind vor Beginn des Unterrichts für 3 bis 10 Minuten und in den **Pausen durch Stoß- bzw. Querlüftung** zu lüften.
- In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ zu befolgen:
20 Minuten Unterricht – 5 Minuten lüften – 20 Minuten Unterricht.
- In den Pausen ist das Schulgebäude möglichst zu verlassen. Pausen sollten vorrangig im Außenbereich verbracht werden. Der Aufenthalt in den Klassenräumen und in den Treppenhäusern ist i. d. R. nicht gestattet.
- Pausen sind möglichst – unter Wahrung des Abstandsgebots – nur mit Mitschülerinnen und Mitschülern aus der eigenen Klasse zu verbringen.

1.5. Weitere Hinweise

- **Das Sekretariat** ist nur in Ausnahmefällen aufzusuchen. Organisatorische Angelegenheiten sind über die Klassenlehrkräfte zu regeln.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

2. Persönliche Hygiene

- **Das Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden ist durchzuführen:**
 - **nach dem** Betreten des Schulgebäudes und **vor** Beginn des Unterrichts,
 - vor dem Essen,
 - nach Niesen oder Husten,
 - nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion ist nur erforderlich, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
Die Anwendung von Handcreme ist empfehlenswert um Hautirritationen vorzubeugen.
Die Handcreme wird nicht gestellt und kann für den Eigengebrauch mitgebracht werden.
- Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Handhygiene ist nicht empfehlenswert und ersetzt nicht das Händewaschen.
- **Kontakteinschränkungen:**
Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren **körperlichen Kontakt geben**.
Berührungen sind zu vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi und kein Händeschütteln.
- **Husten- und Niesen:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Nicht in das Gesicht fassen:** insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte...
- Über den besonderen Infektionsschutz im **Schulsport** informieren die Sportlehrkräfte vor Aufnahme des ersten Sportunterrichts.
- **Toilettengänge** sind möglichst während der Unterrichtszeit vorzunehmen.
Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten.

3. Regelungen zum Schulbesuch bei Erkrankungen

- Die Schule oder das Schulgelände dürfen nicht von Personen betreten werden, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder in engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.
- Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.
- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Es besteht die Notwendigkeit, auf eine umgehende ärztliche Abklärung hinzuweisen.
- Die Arztpraxis darf in keinem Fall ohne Ankündigung aufgesucht werden. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen.

4. Zutritt zum Gebäude von schulfremden Personen

Der Zutritt von schulfremden Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind (z.B. Erziehungsberechtigte, Handwerker...), ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten dieser Personen müssen von der Schule dokumentiert werden.

5. Schutz von Schülerinnen und Schülern, die einer Risikogruppe angehören

Auch Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, haben grundsätzlich wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen oder mit vulnerablen Angehörigen regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

Eine Vorlage für die ärztliche Bescheinigung finden Sie unter: <https://www.bbs-varel.de/downloads/>

Stand 31.08.2021

gez. Ralf Thiele
- Schulleiter -